

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Gültigkeitsbereich

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe durch uns. Mit der Annahme eines Angebots bzw. mit der Entgegennahme unserer Lieferung erklärt sich der Kunde mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Anderslautenden Bedingungen unserer Kunden wird hier ausdrücklich widersprochen.

Andere Abreden einschliesslich anderer Einkaufs- oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Preise

Unsere Preise und Zuschläge sind grundsätzlich freibleibend. Wir behalten uns vor, diese ohne vorherige Anzeige zu ändern.

Für Bezug von Kleinstmengen gelangt ein Mindestfaktorabtrag zur Verrechnung.

Alle während der Vertragsabwicklung ohne unser Zutun eintretenden Verteuerungen, wie z.B. Legierungszuschläge, Zoll, Fracht- und behördliche Preiserhöhungen, Devisen- oder Währungsmassnahmen (z.B. Neufestsetzung von Wechselkursen) und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers und werden den ursprünglich vereinbarten Verkaufspreisen zugeschlagen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Abschlüsse

Sofern die detaillierte Spezifikation nicht bei Tätigung des Abschlusses vorliegt, ist sie längstens innerhalb der vereinbarten Frist nachzuholen.

Für solche Spezifikationen vereinbarte Fristen sind Fixtermine im Sinne von Art. 108, Ziff.3 OR und entbinden uns von der Pflicht der Ansetzung einer Nachfrist.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Die Annahme von Spezifikationen erfolgt unsererseits immer unter dem Vorbehalt, dass sie auch vom unserem Lieferanten angenommen werden.

4. Zahlungsbedingungen / Konditionen

Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug in der angegebenen Währung (CHF / Euro) und innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe von 7.3% geschuldet.

Anderslautende Vereinbarungen werden stets schriftlich festgehalten.

Reklamationen, welche die Rechnung betreffen, sind spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich der SAUTER EDELSTAHL AG mitzuteilen. Ansonsten gelten Rechnungen als vom Kunden genehmigt.

Als Lieferdatum gilt unabhängig vom Eintreffen des Materials beim Käufer der Tag der Übergabe an die Abgangsstation oder an den Spediteur.

5. Lieferfristen für Lieferungen ab Werkslager oder ab Produktion

Die von uns nach bestem Ermessen genannten Liefertermine sind keine Fixtermine und gelten unverbindlich ab Datum des Eintreffens der Bestätigung unserer Lieferanten, bzw. dem Datum unserer Auftragsbestätigung.

Irgendwelche Ansprüche des Käufers wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

6. Abnahme-Prüfzeugnisse

Wir sind in der Lage, Materialien ab Lager und ab Werk mit den zugehörigen Prüfungs- und Abnahme-Attesten zu liefern. Sofern solche gewünscht werden, muss dies in der Anfrage und spätestens bei Bestellaufgabe gemeldet werden. Diese Regelung gilt auch für alle zusätzliche gewünschten Bestätigungen aller Art. Die Kosten für Abnahme-Prüfzeugnisse gehen zu Lasten des Käufers.

Nach erfolgter Bestellung oder Auslieferung können wir die nachträgliche Abgabe von Attesten nicht garantieren.

7. Verrechnung

Die im Lager oder in den Werken ermittelten Mengen sind für die Rechnungsstellung von Lager- und Direktgeschäften massgebend.

Als zulässige Abweichungen gelten die Toleranzen der Lieferwerke. Für Lieferungen ab Werkslager oder Werk sind die Einzelmengen einer Position unverbindlich, es gilt die Gesamtmenge.

8. Mengen

Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Mengen, jedoch sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % des bestellten Volumens zulässig (dies gilt nicht bei Fixlängen) und können nicht beanstandet werden. Sowohl bei Mehr- als auch bei Minderlieferungen wird die effektiv gelieferte Menge verrechnet.

9. Verpackung

Lieferungen ab unserem Lager werden ausreichend verpackt, um Transportschäden zu verhüten. Wir legen Wert auf umweltfreundliche und soweit möglich auch wiederverwendbare Verpackungen. Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Spezielle Verpackungsvorschriften sind spätestens bei Bestellaufgabe bekanntzugeben und festzulegen.

10. Transport

Auf Wunsch veranlassen wir nach bestem Ermessen den Transport der Ware ab unserem Lager an die uns vom Kunden genannte Lieferadresse.

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers, sie werden separat ausgewiesen oder sind im Preis einberechnet.

Dies gilt auch für Verkäufe ab Werkslager oder ab Werk für sämtliche mit dem Transport zusammenhängenden Kosten wie Verzollung, Urkunden und Stempel, Ursprungszeugnisse und spezielle Verpackungs-Aufwendungen aller Art.

11. Gefahrentragung und Versicherung

Das Transportrisiko trägt der Käufer. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Materials ab unserem Lager oder ab Werk an die Bahn oder den Spediteur an den Käufer über.

Transportversicherungen irgendwelcher Art werden von uns nur abgeschlossen, wenn wir vom Käufer dazu schriftlich beauftragt worden sind und die Annahme des Auftrags auch schriftlich bestätigen.

Diese Regelung der Gefahrentragung gilt ausdrücklich auch in solchen Fällen, in denen fracht- und zollfreie Lieferung übernommen wurde.

12. Mängel und Garantie

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Empfang zu überprüfen. Mängel müssen uns innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich, mengen- und sortenmässig detailliert zur Kenntnis gebracht werden.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind zur Gültigkeit unverzüglich nach Feststellung und unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung bis spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Wareneingang schriftlich anzumelden.

Diese Regelung gilt insbesondere auch, wenn Ware z.B. zur Weiterverarbeitung an eine Drittadresse geliefert wurde.

Der Käufer muss uns überdies vor der Weiterverarbeitung Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im Zustand der Anlieferung zu besichtigen und zu überprüfen.

Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder erfolgt die Mängelrüge verspätet, so ist jede Gewährspflicht unsererseits wegbedungen.

13. Umfang der Gewährleistungspflicht

Wird eine Mängelrüge durch uns oder durch den zuständigen Richter als begründet anerkannt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder die unbearbeitete mangelhafte Ware zurückzunehmen und Realersatz in verträglichem Qualität zu liefern, oder den Minderwert durch Geldzahlung auszugleichen.

Weitere Ansprüche gegen uns, wie z.B. auf Wandelung des Vertrages, Schadenersatz, entgangenem Gewinn, Verzugszinsen oder -strafen, Arbeitslöhne, Verarbeitungskosten, Frachtauslagen und dergleichen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

14. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse, gleichgültig aus welchen Gründen sie eingetreten sind, die den ordnungsgemässen Betrieb bei uns, bei unseren Werken oder deren Lieferanten sowie öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen stören oder hindern, ferner Rohstoff-, Betriebs- oder Transportmittel-Mangel, Valuta- oder Währungsänderungen, Kontingentierungs-Massnahmen, behördliche Vorschriften, Betriebsstörungen, totale oder teilweise Mobilmachung, aussergewöhnliche Truppenaufgebote, Krieg, Revolution, Streiks, Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen, Arbeitermangel sowie überhaupt der Eintritt von Umständen, welche die verträglichmässige Abwicklung erschweren oder für uns beim Vergleich mit den Umständen zur Zeit des Vertragsabschluss nicht mehr zumutbar sind, werden nebst anderen als höhere Gewalt betrachtet und entbinden uns jederzeit ganz oder teilweise von den eingegangenen Lieferverpflichtungen.

Höhere Gewalt berechtigt uns, nach unserer Wahl entweder die von uns genannten Lieferfristen hinauszuschieben, oder die Lieferung ganz oder teilweise zu unterlassen, bzw. Preise und Konditionen der Situation anzupassen.

Hieraus entstehen für den Käufer keinerlei Entschädigungs- oder andere Ansprüche uns gegenüber.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten, die direkt oder indirekt aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen, unseren Lieferungen oder über diese Bedingungen entstehen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich und auf der Grundlage des schweizerischen Obligationenrechts.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Treten wir als Kläger auf, so behalten wir uns vor, auch jedes andere von Gesetzes wegen zuständige Gericht anzurufen. Alle Verträge sowie sämtliche mit ihnen erfassten Geschäftsfälle unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

15. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschliesslich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen (Kontokorrentvorbehalt). Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Als unsere Forderungen gelten auch die an uns abgetretenen Forderungen der mit uns verbundenen Gesellschaften. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräussern. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Bei der Veräusserung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die Abtretung wird von uns angenommen.

Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist - können wir von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Bei vertragswidrigen Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. Hierzu haben wir das Recht, nach vorheriger Ankündigung den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware an uns zu nehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmässig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

Fehraltoft, November 2017